



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Regina Poersch (SPD) und Beate Raudies (SPD)**  
**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung**

Brandschutz auf Campingplätzen

Vorbemerkung der Fragestellerinnen:

Die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 15. Juli 2020 regelt in Schleswig-Holstein den Brandschutz auf Campingplätzen. Vor drei Jahren gab es einen Brand auf einem Campingplatz in Hohenfelde mit dramatischen Folgen. Am 12. Juli 2021 kam es zu einem Großbrand auf dem Campingplatz im Mittelweg am Lensterstrand in der Gemeinde Grömitz. Laut Medienberichterstattung vom 25.07.2021<sup>1</sup> haben sich die Brandschutzvorschriften seit dem Brand in Hohenfelde nicht verbessert, sondern sogar etwas verschlechtert.

1. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass sich bei den neuen Brandschutzvorschriften etwas verschlechtert hat?

Antwort:

Nein. Im Rahmen der Novellierung der CWVO wurden im Gegenteil einige „Brandschutzvorschriften“ klarer gefasst, um das angestrebte Schutzniveau

---

<sup>1</sup> <https://www.kn-online.de/Region/Ploen/Brand-auf-Campingplatz-Feuerwehr-sieht-Maengel-bei-Brandschutzregeln>

sicherzustellen. So wurde nunmehr beispielsweise eindeutig geregelt, dass Wohnwagen im Sinne von § 1 Abs. 3 CWVO entweder jederzeit zum Straßenverkehr zugelassen werden können – und damit jederzeit wegfahrbar sind – oder (im Falle von nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähigen Mobilheimen) jederzeit ortsveränderlich sein müssen. Dies ist wichtig, damit im Brandfall umliegende Wohnwagen weggezogen werden können. Dies soll einen Brandüberschlag verhindern. Zudem wurde in § 3 neu aufgenommen, dass Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer sowie Sichtschutzwände die jederzeitige Entfernbarkeit vom Standplatz nicht einschränken dürfen. Beide neuen Regelungen sind wichtige Ergänzungen der bestehenden Regelungen zur Bildung von Brandabschnitten in § 7, die ebenfalls einen Brandüberschlag und eine unkontrollierte Brandausbreitung verhindern sollen.

2. Wurde der Landesfeuerwehrverband, der mit der Fachgruppe Brandverhütung über große Expertise verfügt, bei der Novellierung der Campingplatzverordnung hinzugezogen? Welche Vorschläge des Landesfeuerwehrverbandes wurden berücksichtigt und welche Vorschläge wurden mit welcher Begründung verworfen?

Antwort:

Eine Beteiligung des Landesfeuerwehrverbandes ist im Rahmen der Novellierung nicht erfolgt.

Die CWVO ist dem Bauordnungsrecht zuzuordnen. Das Bauordnungsrecht umfasst den vorbeugenden baulichen Brandschutz, der vom abwehrenden Brandschutz im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehren grundsätzlich zu unterscheiden ist. Die unteren Bauaufsichtsbehörden hatten im Rahmen der Beteiligung der Kommunalen Landesverbände die Möglichkeit, ihre Expertise im vorbeugenden baulichen Brandschutz einzubringen.

Aufgrund von Vorschlägen zur Veränderung der CWVO, die seitens eines Wehrführers und eines stellvertretenden Wehrführers im Februar 2021 an das MILIG herangetragen wurden, wurde bereits zu diesem Zeitpunkt in Abstimmung mit dem Brandschutzreferat des MILIG entschieden, dass bei zukünftigen Ordnungsänderungen neben dem Brandschutzreferat auch die Feuerwehren über den Landesfeuerwehrverband direkt am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten werden. Zudem wurde im Einvernehmen mit dem Brandschutzreferat festgestellt, dass es aktuell keiner Änderung der CWVO bedarf.

3. Der Landesfeuerwehrverband hat nach dem Großfeuer 2018 eine Stellungnahme aufgearbeitet. Ist der Landesregierung die Stellungnahme bekannt? Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Landesregierung auf Basis dieser Stellungnahme ergriffen?

Antwort:

Eine entsprechende Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes ist der Landesregierung bisher nicht zugegangen.

Mit Schreiben vom 16. August 2021, eingegangen am 17. August 2021, hat sich der Landesfeuerwehrverband mit grundsätzlichen Hinweisen zum Thema

Löschwasserversorgung an das MILIG gewandt. In diesem Schreiben wird in einem Absatz mit drei Sätzen kurz auf das Thema Mindestlöschwassermenge auf Campingplätzen eingegangen. Die Frage eines möglichen Bedarfs der Anpassung der Löschwassermenge wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung der CWVO betrachtet werden (siehe auch Antwort zu Frage 4).

4. Plant die Landesregierung die Wasserversorgung auf Campingplätzen gemäß dem in der Presse genannten Vorschlag<sup>2</sup> an den Bedarf der Feuerwehren anzupassen? Wie steht die Landesregierung zu einem verpflichtenden Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnwagen, Mobilheimen und Wohnmobilen? Wie steht die Landesregierung zur Begrenzung der Anzahl von Propangas-Flaschen pro Wohnwagen / Mobilheim / Wohnmobil?

Antwort:

Die Vorgaben zur Versorgung mit Löschwasser in Schleswig-Holstein weisen im Vergleich zu den Regelungen z.B. in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland und Mecklenburg-Vorpommern die doppelte Menge an Löschwasser für Wochenendplätze (auf denen nicht ortsveränderliche bauliche Anlagen aufgestellt werden, §§ 1 Absatz 4 und 6 CWVO) aus.

Eine ausdrückliche Regelung zur Bereithaltung von Löschwasser für Standplätze (auf denen Zelte und jederzeit ortsveränderliche Wohnwagen im Sinne von § 1 Absatz 3 CWVO aufgestellt werden dürfen) gibt es im Vergleich zu den Regelungen der o.g. Länder nur in Schleswig-Holstein. Hier beträgt die Löschwassermenge 400 Liter in der Minute. Neben den auf 20 Standplätze begrenzten Brandabschnitten (§ 7 Absatz 1 CWVO) ist ferner zu berücksichtigen, dass die Wohnwagen auf Standplätzen jederzeit ortsveränderlich sein müssen und so ein Brandüberschlag und eine unkontrollierte Brandausbreitung verhindert werden soll (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Im Rahmen der nächsten Überarbeitung der CWVO wird ein möglicher Bedarf einer Anpassung der Löschwassermenge und das Erfordernis eines verpflichtenden Einbaus von Rauchwarnmeldern gleichwohl geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein freiwilliger Einbau von Rauchwarnmeldern aus bauordnungsrechtlicher Sicht jederzeit möglich ist, eine eigene landesrechtliche Regelung im Vergleich zu einer bundeseinheitlichen Regelung für den Campingtourismus jedoch hinderlich sein könnte und Vollzugsprobleme auslösen dürfte.

Eine Begrenzung der Anzahl von Propangasflaschen in der CWVO für Wohnwagen im Sinne von § 1 Absatz 3 CWVO wird als nicht erforderlich erachtet, da über das Straßenverkehrszulassungsrecht ein ausreichendes Sicherheitsniveau für zugelassene Wohnwagen besteht. Die in den Wohnmobilen fest verbauten Druckgefäße (Tankflaschen) sind u.a. dazu geeignet und bestimmt, zu Heizzwecken verwendet zu werden. Mit diesen Tankflaschen kann eine Standheizung bei stillstehendem Fahrzeug betrieben werden, was in der Regel auch der Fall sein dürfte. Bei Einbau und Anschluss an eine Standheizung

---

<sup>2</sup> <sup>2</sup> <https://www.kn-online.de/Region/Ploen/Brand-auf-Campingplatz-Feuerwehr-sieht-Maengel-bei-Brandschutzregeln>

ist eine Typgenehmigung gemäß Anhang 2 der Verordnung (EU) 2018/858 erforderlich. Nach § 1 Absatz 3 der CWVO müssen nicht zugelassene Wohnwagen so beschaffen sein, dass sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können und damit die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen. Bei der Installation von Flüssiggasanlagen in Freizeitfahrzeugen sind die DIN EN 1949 bzw. die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblatt G 607 – zu beachten, so dass von einer sicheren Benutzung ausgegangen werden kann. Gewerbliche Anbieter müssen zudem die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln, sowie die Unfallverhütungsvorschriften (z.B. DGUV 79) einhalten.

Für Campinghäuser gilt, dass bei gasbeheizten Feuerstätten entweder nur geprüfte Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung verwendet werden oder für die Errichtung und den Betrieb von Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit CE-Kennzeichnung aufgrund der Gasgeräteverordnung oder der Maschinenrichtlinie die in der „Technischen Regel für Gasinstallationen“ (DVGW-Arbeitsblatt G 600, Technische Regel für Gasinstallationen, DVGW-TRGI, Stand 2018) bzw. die in den „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) zusammengefassten technischen Regeln nach Anhang 14 Abschnitt 1.7.3 der gemäß § 3 Absatz der Landesbauordnung (LBO) eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB SH) zu beachten sind. Das schließt auch die Abgasanlage ein. Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Feuerungsverordnung darf Flüssiggas in Flaschen mit einem Füllgewicht von höchstens 16 kg aufgestellt werden. Die TRF 2021 hat diese Regelung in Abschnitt 6 aufgegriffen und dahingehend präzisiert, dass je Raum nur eine Gasflasche aufgestellt werden darf. Die Beachtung der Gasinstallationsregeln wird durch einen Sachkundigen für Gasanlagen (Firmen, die über die erforderliche Sachkunde für Gasinstallationen verfügen) gewährleistet. Zudem müssen vor der Inbetriebnahme und danach regelmäßig Prüfungen durchgeführt werden. Für diese Anlagen ist der ordnungsgemäße Einbau durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu prüfen und zu bescheinigen. Eine gasbeheizte Feuerstätte erfordert ebenfalls eine ausreichende Belüftung.

5. Mit welcher Begründung wurde der Absatz mit der Begrenzung der brennbaren Flüssigkeiten bei der Novellierung 2020 ersatzlos gestrichen? Vorher waren nur zwei Liter brennbare Flüssigkeiten wie Terpentin oder Spiritus erlaubt.

Antwort:

Die Streichung wurde damit begründet, dass es bereits entsprechende technische Regeln (Technische Regeln für Gefahrstoffe) gibt und die Regelung aufgrund der Doppelregelung entfallen kann.

Nach § 3 Absatz 2 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen. Zur Wahrung der Anforderungen nach Absatz 2 sind gemäß § 3 Absatz 3 LBO die allgemeinen Regeln der Technik (und damit im Einzelfall auch die Technischen Regeln für Gefahrstoffe, z.B. die TRGS 510 zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) zu beachten.

Soweit andere Bundesländer eine Camping- und Wochenendplatzverordnung erlassen haben, ist eine Regelung mit dem Inhalt des gestrichenen § 7 Absatz 7 der Campingplatzverordnung 2010 dort erkennbar ebenfalls nicht enthalten (insbesondere Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Sachsen).